

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

4/1985

Düsseldorf, den 29.4. 1985

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Wahlordnung für die Wahlen zum Klinischen Vorstand der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf |
| Seite 8 | Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der medizinischen Zentren der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf |
| Seite 19 | Postdoktoranden-Programm |

Wahlordnung
für die Wahlen zum Klinischen Vorstand der
Medizinischen Einrichtungen der Universität
Düsseldorf

Gemäß § 39 Abs. 7 S.1 WissHG erläßt das Rektorat für die Wahlen zum Klinischen Vorstand der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf die folgende Wahlordnung:

§ 1

- (1) Die Wahlmitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 WissHG sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Leitern oder geschäftsführenden Leitern der Abteilungen in den Bereichen operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin gewählt.
- (2) Die Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen aus dem Bereich der operativen, der konservativen und der medizinisch-theoretischen Medizin führen jeweils eine eigene Wahlversammlung durch. An der Versammlung der Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen aus dem Bereich der medizinisch-theoretischen Medizin nehmen gemäß § 39 Abs.3 Nr.1 2. Halbsatz WissHG außerdem die Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen aus dem Bereich Zahnmedizin sowie die Leiter der zentralen Dienstleistungseinrichtungen teil.
- (3) Den in Absatz 1 genannten Bereichen sind die Zentren bzw. Institute der Medizinischen Einrichtungen wie folgt zugeordnet:
 - a) dem Bereich operative Medizin
 1. das Zentrum für operative Medizin I mit Ausnahme des Instituts für Experimentelle Chirurgie
 2. die Abteilung für Klinische Anaesthesiologie des Instituts für Anaesthesiologie des Zentrums für Anaesthesiologie
 3. die Kliniken des Zentrums für operative Medizin II

4. Das Zentrum für operative Medizin III

b) dem Bereich konservative Medizin das

1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie
2. Zentrum für Kinderheilkunde
3. Zentrum für Radiologie
4. Klinische Institut für Psychotherapie und Psychosomatik
5. Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
6. Institut für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin

c) dem Bereich medizinisch-theoretische Medizin

1. das Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
2. das Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
3. das Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
4. das Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik
5. das Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
6. das Zentrum für Pathologie und Biophysik
7. das Zentrum für Ökologische Medizin
8. das Institut für Experimentelle Chirurgie des Zentrums für operative Medizin I
9. die Abteilung für Experimentelle Anaesthesiologie des Instituts für Anaesthesiologie des Zentrums für Anaesthesiologie
10. Institut für Geschichte der Medizin
11. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie

d) dem Bereich Zahnmedizin

das Zentrum für Zahn-, Mund- und
Kieferheilkunde

e) den zentralen Dienstleistungseinrichtungen

die Tierversuchsanlage

- (4) Leiter oder geschäftsführende Leiter mehrerer Abteilungen in verschiedenen Bereichen im Sinne des Absatzes 3 können nur an einer Wahlversammlung teilnehmen. Sie haben ihre diesbezügliche Entscheidung zwei Wochen vor Beginn der ersten Wahlversammlung für die Wahlen zum Klinischen Vorstand beim Dekan der Medizinischen Fakultät anzuzeigen. Die Entscheidung ist bindend für eine Wahlperiode des Klinischen Vorstandes.

§ 2

Der Dekan der Medizinischen Fakultät beruft die - nicht öffentlichen - Wahlversammlungen ein. Er führt bis zur Wahl des Wahlvorstandes den Vorsitz. Dekan bzw. Wahlvorstand werden hierbei durch die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen unterstützt.

§ 3

Die Einladung zu der Wahlversammlung erfolgt schriftlich; zwischen ihrem Versand und dem Termin der Wahlversammlung soll eine Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen liegen. In die Einladungen aufzunehmen ist die Aufforderung, Kandidaten für die Wahl zu benennen.

§ 4

- (1) Die Kandidatenvorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens 3 zur Teilnahme an der Wahlversammlung

Berechtigten unterzeichnet sein. Sie sind dem Dekan spätestens bis zum vorletzten Werktag vor der Wahlversammlung zuzuleiten.

- (2) Jeder Vorschlag darf nur jeweils 1 Kandidaten für das Amt als Mitglied des Klinischen Vorstands und dessen Stellvertreter enthalten. Er muß mit der Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden und im Fall der Wahl bereit sei, das Amt als Mitglied des Klinischen Vorstands oder dessen Stellvertreter zu übernehmen. Eine Beschränkung der Kandidatur auf eines der beiden Ämter ist zulässig.

§ 5

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Zu Beginn der Wahlversammlung ist festzustellen, ob ihre Beschlußfähigkeit gemäß Absatz 1 gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, muß eine neue Wahlversammlung anberaumt und hierzu ordnungsgemäß eingeladen werden. Die weitere Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlußfähig.

§ 6

- (1) Die Wahl des Mitglieds des Klinischen Vorstands und seines Stellvertreters wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Kandidaten können nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.
- (2) Nach Eröffnung der Wahlversammlung wählen die Versammlungsteilnehmer aus ihrer Mitte den Wahlvorstand. Die Wahl ist offen und erfolgt in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Versammlungsteilnehmer erhalten hat.

§ 7

- (1) Im Anschluß an die Wahl des Wahlvorstandes werden die nominierten Kandidaten für das Amt als Mitglied des Klinischen Vorstands der Wahlversammlung mitgeteilt.
- (2) Die Wahlversammlung stimmt über die Kandidatenvorschläge ab. Die Stimmabgabe ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Auf dem Stimmzettel ist der Name eines nominierten Kandidaten aufzuführen.
- (4) Jeder Versammlungsteilnehmer hat eine Stimme. Dies gilt auch für Versammlungsteilnehmer, die Leiter oder geschäftsführende Leiter mehrerer Abteilungen in den der Wahlversammlung zugeordneten Bereichen sind.
- (5) Erhält im 1. Wahlgang kein Kandidat die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so findet in derselben Wahlversammlung ein 2. Wahlgang statt. Für den 2. Wahlgang können neue Kandidaten benannt werden. Diese Benennung ist nur zulässig, wenn der Kandidat anwesend ist und sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt.
- (6) Wird die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, so findet in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die einfache Mehrheit der Stimmen der Versammlungsteilnehmer erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand innerhalb der Wahlversammlung. Sie findet im Anschluß an jeden Wahlgang statt.
- (8) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Abstimmungsergebnisse und das Wahlergebnis sind zu protokollieren und zu den Unterlagen zu nehmen.
- (9) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

§ 8

Für die im Anschluß an die Wahl des Mitglieds des Klinischen Vorstands durchzuführende Wahl seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 9

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Düsseldorf vom 30.1.1985.

Düsseldorf, den 29.4.1985



(Prof. Dr. Kaiser)

Wahlordnung
für die Wahlen zu den Vorständen der medizinischen
Zentren der Medizinischen Einrichtungen der
Universität Düsseldorf

Gemäß § 43 Abs.5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV.NW.S.800) erläßt das Rektorat für die Wahlen zu den Vorständen der medizinischen Zentren die folgende Wahlordnung:

§ 1

Die Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gliedern sich im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in folgende medizinische Zentren:

I. Klinische Zentren

1. Zentrum für Innere Medizin und Neurologie
2. Zentrum für operative Medizin I
3. Zentrum für Kinderheilkunde
4. Zentrum für Zahn-,Mund-u. Kieferheilkunde
5. Zentrum für Radiologie
6. Zentrum für operative Medizin II
7. Zentrum für operative Medizin III
8. Zentrum für Anästhesiologie

II. Medizinisch-theoretische Zentren

1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
2. Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
3. Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
4. Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik
5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
6. Zentrum für Pathologie und Biophysik
7. Zentrum für Ökologische Medizin

§ 2

- (1) Dem Vorstand eines medizinischen Zentrums gehören an:
1. Die Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums,
 2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
 3. als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft des Zentrums als Wahlmitglied ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

- (2) Gehören dem Vorstand mehr als 3 Leiter oder geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums an, so erhöht sich die Zahl der zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Vorstand auf zwei.

§ 3

- (1) Die Wahlmitglieder des Vorstandes gemäß § 2 werden von den in dem jeweiligen medizinischen Zentrum tätigen Hochschulmitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Ist zweifelhaft, in welchem medizinischen Zentrum ein wahlberechtigtes Hochschulmitglied tätig ist, so entscheidet seine stellenmäßige Zuordnung.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs.1 Satz 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs.2 und 133 Abs. 4 WissHG.
- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beginnt mit dem Zusammentritt des Vorstands des jeweiligen medizinischen Zentrums. Ihr Ende bestimmt sich nach der Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 1 WissHG i.V.m. § 17 der Grundordnung der Universität Düsseldorf.

§ 4

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 5

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tage vor dem ersten Wahltag die Voraussetzungen nach § 3 Abs.1 und 3 erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen erstellt. Sie liegen vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag an vom Wahlausschuß zu bestimmenden Orten zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 31. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Die Zahl der in einem medizinischen Zentrum aufgestellten Kandidaten beträgt mindestens 1. Im Fall des § 2 Abs.2 erhöht sie sich auf mindestens 2. Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.
- (2) Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:
Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einem medizinischen Zentrum,
zusätzlich die Amts- oder Dienstbezeichnung.

- (3) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (4) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zwecke der Mängelbeseitigung in einem von ihm zu bestimmenden Raum aus. Nach dem 25. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.
- (5) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der medizinischen Zentren bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Die Anschriften der Bewerber sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.
- (6) Wird kein den Voraussetzungen des Absatzes 1 genügender Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung in dem betreffenden medizinischen Zentrum und dort in der betreffenden Gruppe wiederholt. Die Hochschulleitung bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 7

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl, Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen.
- (2) Die Urnenwahl findet statt an 2 aufeinanderfolgenden Werktagen jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für alle Mitglieder eines medizinischen Zentrums wird ein besonderer Wahlraum eingerichtet

Die Wahlbekanntmachung gibt den Wahlraum nach Gebäude und Raumnummer an.

- (3) Die Wahlunterlagen bestehen bei der Urnenwahl aus einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

§ 8

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Bei der Urnenwahl legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe der Urnenwahl hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 9

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum fünften Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.

- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein und
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (4) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 10

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt für alle medizinischen Zentren einen gemeinsamen Wahlausschuß, dem je 1 Mitglied aus der Gruppe der Professoren, aus der der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. aus der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter angehört. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Den Vorsitz führt ein Mitarbeiter der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen.
- (2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuß macht die Wahl 45 Tage vor dem Wahltermin bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der in den einzelnen medizinischen Zentren zu wählenden Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die medizinischen Zentren, in denen ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zu wählen ist,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten,
11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind und ggf. vom Wahlausschuß festgestellte Mängel beseitigt werden müssen,
12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. die Wahltage,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Der Wahlausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiteren Helfer bedienen.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerber sein.

§ 11

(1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wähler-

verzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk nach § 8 Abs. 3 Satz 3, ist die Briefwahlstimme ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe in jedem medizinischen Zentrum folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:

1. Die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

- (3) Ungültig sind Stimmen, die
- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 - b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

- (4) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, ein leerer Wahlumschlag oder ein Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wird.

- (5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,

3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe in jedem medizinischen Zentrum und in den Medizinischen Einrichtungen insgesamt,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und medizinisches Zentrum sowie insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 12

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß in den medizinischen Zentren durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 13

Die jeweiligen Sitze in den einzelnen medizinischen Zentren werden an die Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang vergeben. Dabei bleiben Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

§ 14

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim

Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben.

- (3) Über die Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.
- (5) Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 15

Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, rückt der Kandidat nach, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Er tritt in die Amtszeit des Vorgängers ein. Stehen keine unberücksichtigten Kandidaten mehr zur Verfügung bleibt der Sitz frei.

§ 16

- (1) Der Vorstand des medizinischen Zentrums wird erstmalig vom Dekan der Medizinischen Fakultät einberufen. Die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl des geschäftsführenden Direktors obliegt dem lebensältesten Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums.
- (2) Im Falle späterer Wahlen beruft der jeweils geschäftsführende Direktor des Zentrums zu einer konstituierenden Sitzung ein.

§ 17

- (1) Bis zu Beginn des Wahlvorganges können die Mitglieder des Vorstandes Wahlvorschläge für die Wahl des geschäftsführenden Direktors des Zentrums und seines Stellvertreters machen.
- (2) Die Wahlen des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters sind geheim. Sie erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Briefwahl findet nicht statt. Die Stimmzettel dürfen nur jeweils den Namen eines der für das Amt des geschäftsführenden Direktors bzw. seines Stellvertreters vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (3) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Amtszeit des geschäftsführenden Direktors beträgt 1 Jahr; § 17 Satz 2 der Grundordnung der Universität Düsseldorf gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt ebenfalls 1 Jahr; sie endet mit der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors.

§ 18

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der
Universität Düsseldorf vom 09.11.1984.



Düsseldorf, den 29.04.1985

(Prof. Dr. Kaiser)

Betr.: Postdoktoranden-Programm

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat mitgeteilt, daß sie auf Bitten des Bundes und mit Zustimmung der Länder aus Sondermitteln des Bundes ein zusätzliches Programm zur Förderung besonders qualifizierter, promovierter junger Wissenschaftler (Postdoktoranden-Programm) durchführen wird.

Für die Universität Düsseldorf sind zunächst insgesamt 4 Stipendien vorgesehen.

Da alle Anträge der DFG bereits am 30.06.1985 vorliegen müssen, sollten Anträge von Bewerbern spätestens am 24.05.1985 beim zuständigen Dekanat eingereicht sein. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11, F. 311-2434/4701). Fachspezifische Fragen sollten unmittelbar an das zuständige Dekanat gerichtet werden.



(Prof. Dr. Kaiser)